



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Benutzung des städtischen Hallenbades

vom 10.11.1975

zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.1995, in Kraft seit 01.01.1995

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.11.1975 beschlossene Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu betreibt und unterhält das Hallenbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Das Hallenbad ist Gemeindeeigentum.
- 2) Das Hallenbad wird eigenwirtschaftlich geführt.

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- 1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- 2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
- c) Geisteskranke und Epileptiker und
- d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- 2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.
- 3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das städtische Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisungen aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der städtischen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt. Zum Umkleiden stehen ihnen nur die Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- 2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- 3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Benutzungszeiten und Benutzungsdauer

- 1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades bekanntgemacht.
- 2) Die Benutzungsdauer (Badezeit) beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens 1 ½ Stunden. Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassensystem selbsttätig ermittelt. Die Überschreitung der Badezeit ist zusätzlich gebührenpflichtig.
- 3) Ein Anspruch auf volle Badezeit gemäß Abs. 2 besteht nicht, wenn das Bad später als 1 ½ Stunden vor Betriebsende betreten wird.

§ 6

Kleideraufbewahrung

- 1) Beim Durchschreiten der Eingangssperre in der Eingangshalle des Hallenbades wird dem Badegast vom Kassensystem nach der Gebührenentrichtung eine Garderobekarte verabfolgt.
- 2) Zum Aus- und Ankleiden kann jede beliebige freie Umkleidekabine benutzt werden. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung in einen Garderobenschrank zu hängen, ihn abzuschließen und den Garderobenschlüssel gut sichtbar am Arm zu tragen. Der Schlüssel ist zu diesem Zweck mit einem Armband versehen.
- 3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

§ 7

Badekleidung

- 1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. In der Eingangshalle des Hallenbades ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.
- 2) Während des Aufenthalts in den Schwimmbecken sind Bademützen zu tragen und zwar so, dass die Kopfhare von der Bademütze voll umfasst werden. Bademützen mit Kunsthaaren sind nicht erlaubt.
- 3) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- 4) Die Badekleidung darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Sondereinrichtungen des Hallenbades gewaschen werden.

§ 8 Körperreinigung

- 1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.
- 2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- 2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- 3) Bei Verunreinigung des Hallenbades hat der Täter eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benutzung von Musikinstrumenten,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen (mit Ausnahme der Eingangshalle) und der Genuss von Kaugummi,
 - d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in das Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchern, Papier usw.),
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
 - h) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen,
 - i) die Wärmebänke als Liegestätten zu benutzen,
 - j) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
 - k) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner u. dgl.),
 - l) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

- m) das Umkleiden ausserhalb der Umkleidekabinen.
- 2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das städtische Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
 - 3) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
 - 4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür ausserhalb des Hallenbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - 5) Dienst- und Personalräume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 11

Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Schwimmbeckens

- 1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen sich auch im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson aufhalten.
- 2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.
- 3) Es ist untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand und von der Galerie in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) ausserhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - e) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benutzen.
- 4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens verwendet werden.

§ 12

Schwimmunterricht

- 1) Die Stadt kann im Hallenbad durch ihre(n) Schwimmmeister Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit es der allgemeine Badebetrieb zulässt.

- 2) Der Schwimmunterricht ist kostenpflichtig. Neben der Unterrichtsgebühr ist die jeweilige Eintrittsgebühr zu entrichten.

§ 13 Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellt sind.
- 3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobenschränken aufbewahrt werden, haftet die Stadt nur bis zum Betrag von 300 DM.
- 4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 15 Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16 Aufsicht

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 17
Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.